

1. Grundsätze der Arbeit des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand arbeitet auf Grundlage der Bundes- und Landessatzung, sowie der Programmatik der Partei Die Linke. Debatten sind mit dem Ziel zu führen, einen möglichst breiten Konsens im Interesse der Partei und des Kreisverbandes zu finden.

2. Arbeitsweise des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand trifft sich i.d.R. einmal pro Monat. Die genauen Sitzungstermine werden halbjährlich festgelegt.
- (2) Die Terminplanung kann durch Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes geändert werden.
- (3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Per Videokonferenz zugeschaltete Vorstandsmitglieder gelten als anwesend.
- (4) Beschlüsse werden nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (5) Beschlüsse können bei besonderer Dringlichkeit im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Umlaufverfahren wird von der Kreisgeschäftsführerin oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertretung durchgeführt. Um einen wirksamen Umlaufbeschluss zu erreichen, müssen sich mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder im Rahmen der angegebenen Fristen beteiligen.

3. Sitzungsleitung

- (1) Die Leitung der Sitzung des Kreisvorstandes übernehmen Kreisvorsitzender und Stellvertretungen im Rotationsprinzip.
- (2) Die Protokollführung übernimmt die Schriftführerin oder ggf. eine Vertretung aus den Reihen des Gremiums.

4. Protokoll der KV-Sitzungen

- (1) Von jeder Sitzung des Kreisvorstandes werden Beschlussprotokolle angefertigt. Diese werden bis spätestens drei Tage vor der nächsten Sitzung an alle Vorstandsmitglieder per Email versendet und auf der nächsten Sitzung verabschiedet.
- (2) Der Kreisvorstand verabschiedet die Protokolle der Kreismitgliederversammlung und legt diese auf der darauffolgenden KMV zur Einsichtnahme aus.

5. Öffentlichkeit der KV-Sitzungen

- (1) Sitzungen des Kreisvorstandes sind grundsätzlich parteiöffentlich. Personen, die nicht Mitglied der Partei Die Linke sind, können als Gäste hinzugezogen werden, wenn diese in einem Tagesordnungspunkt angekündigt sind oder wenn der Kreisvorstand dies beschließt.
- (2) Die Parteiöffentlichkeit kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen werden, wenn die Persönlichkeitsrechte eines Parteimitgliedes betroffen sind.

Geschäftsordnung Kreisvorstand Saarbrücken

- (3) Klausurtagungen des Kreisvorstandes sind nicht öffentlich. Gäste können hinzugeladen werden. Ggf. gefasste Beschlüsse müssen auf der nächsten regulären (parteiöffentlichen) Sitzung bestätigt werden.
- (4) Über den Verlauf der Sitzungen und deren Beschlüsse kann auf der Kreisweb- und/oder der Kreis-Social-Media berichtet werden, wenn dies im Interesse der Partei ist.
- (5) Termine und Sitzungsort der Kreisvorstandssitzungen werden im Voraus auf der Webseite des Kreisverbandes veröffentlicht.

6. Anträge an die Kreisvorstandssitzung

- (1) Die Anträge an den Kreisvorstand sind schriftlich (per E-Mail) zu stellen. Um auf der nächsten Kreisvorstandssitzung behandelt zu werden, müssen die Anträge spätestens eine Woche vor Sitzungstermin bei der Kreisgeschäftsführerin vorliegen, die diese an alle Kreisvorstandsmitglieder weiterleitet.
- (2) Anträge mit finanziellen Auswirkungen sind im Vorfeld mit der Kreisschatzmeisterin abzustimmen, damit diese auf der Sitzung eine Angabe zur Realisierbarkeit machen kann.
- (3) Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der Sitzung gestellt werden, sie bedürfen der zeitlichen/politischen Dringlichkeit. Der Kreisvorstand entscheidet über die Behandlung der Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit.

7. Ständige Gäste der Kreisvorstandssitzungen

Neben den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes werden folgende Personen als Gäste zu den Sitzungen des Kreisvorstandes eingeladen, sofern sie nicht schon Mitglied des Kreisvorstandes sind:

- die Mitglieder des Landesvorstandes sowie MdBs und MdLs,
- die Vorsitzenden der Orts- und Bezirksverbände im Regionalverband,
- die Fraktionsvorsitzenden der Regionalverbandsfraktion, der Stadt-, Gemeinderats-, Bezirks- und Ortsverbandsfraktionen im Regionalverband sowie Einzelmandatsträger*innen in kommunalen Gremien,
- Sprecher*innen des Jugendverbandes Solid Saarbrücken.

Fraktions- und Ortsverbandsvorsitzende können sich durch Stellvertreter*innen vertreten lassen.

8. Umgang mit Finanzen

Für die Mittelverwendung gibt sich der Kreisvorstand eine eigene Finanzordnung auf Grundlage der Regularien der Bundes- und Landespartei.

9. Pressemitteilungen und Pressearbeit

- (1) Der Kreisvorstand wählt eine*n Pressesprecher*in sowie eine Stellvertretung.
- (2) Pressemitteilungen bedürfen der Freigabe durch den Vorsitzenden, im Abwesenheitsfall durch ein*n Stellvertreter*in.

Geschäftsordnung Kreisvorstand Saarbrücken

- (3) Pressesprecher*in oder Stellvertretung vertreten in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, oder bei Abwesenheit mit eine*r Stellvertreter*in, den Kreisvorstand gegenüber der Presse.

10. Internet- und Social-Media-Präsenz

- (1) Der Kreisvorstand unterhält eine Kreiswebseite und benennt eine zuständige Person samt Stellvertretung.
- (2) Der Kreisvorstand benennt aus seiner Mitte ein Social Media Teams zur Betreuung der Social Media Accounts.
- (3) Das Social-Media-Team stimmt seine Arbeit mit dem Kreisvorstand ab.
- (4) Für die Eröffnung neuer Social-Media-Accounts bedarf es eines Beschlusses des Kreisvorstandes.

12. Änderung der Geschäftsordnung

Die GO kann auf Antrag eines oder mehrerer Kreisvorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit (50 Prozent der gewählten Vorstandsmitglieder plus 1) geändert werden. Dieses Begehren muss in der Einladung zur Sitzung des Kreisvorstandes angekündigt und darf nicht Bestandteil eines Dringlichkeitsantrages sein.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Kreisvorstand am 26. Mai 2026 in Kraft.